



Stiftung Heilsarmee Schweiz | Laupenstrasse 8 | 3008 Bern
Markus Häfliger, Verantwortlicher Public Affairs
markus.haefliger@heilsarmee.ch, +41 (0)79 519 29 52

Spendenkonto IBAN CH37 0900 0000 3044 4222 5

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail ehra@bj.admin.ch

Bern, 24. Juni 2026

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung, NUFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Stiftung Heilsarmee Schweiz zur im Betreff erwähnten Vorlage Stellung.

Die Heilsarmee ist gleichzeitig eine internationale Bewegung mit christlichem Hintergrund, eine soziale Non-Profitorganisation und eine Kirche, die in 134 Ländern tätig ist. Die Heilsarmee will ein eigenverantwortliches und sinnerfülltes Leben in Würde für alle Menschen fördern.

In der Schweiz ist die Heilsarmee mit über 2200 Angestellten eine der grössten Non-Profitorganisationen. Sie ist - neben umfangreichen sozialen Tätigkeiten im Inland – operativ auch in der internationalen Zusammenarbeit tätig. Sie unterhält Projekte in 13 Ländern Afrikas, Asiens und Südamerikas, die pro Jahr über 370'000 Menschen zugutekommen.

Auf Grund unserer Werte und weil wir die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten im globalen Norden und im globalen Süden kennen, sehen wir uns veranlasst, zum Entwurf eines Gegenvorschlags Stellung zu nehmen.

Kohärenz mit der Agenda 2030 sicherstellen

2015 hat sich die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele geeinigt, welche das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder bilden (Agenda 2030). Alle Staaten werden damit aufgefordert, die drängenden Herausforderungen der Welt gemeinsam zu lösen. Die Schweiz hat sich dadurch verpflichtet, in ihrem Einflussbereich zur Realisierung dieser Ziele beizutragen. Die Stossrichtung der Initiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» steht unter anderem im Einklang mit folgenden Zielen der Agenda 2030¹:

- Ziel 8 fordert den Schutz der Arbeitsrechte sowie sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmenden. Die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen unter Achtung der Menschenrechte und der planetarischen

¹ [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#)

Grenzen im Umweltbereich sind von zentraler Bedeutung. (...) Zwangsarbeit soll bekämpft und jede Form von Kinderarbeit beendet werden.

- Unter Ziel 6 wird weltweit eine verbesserte Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe (...) gefordert.
- Ziel 12 sieht vor, für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu sorgen und so das Wohlergehen der Gesellschaft zu verbessern.
- Ziel 16 fordert den Zugang aller Menschen zur Justiz und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen.

Verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen tragen dazu bei, die Ziele und Prinzipien der Agenda 2030 auch im globalen Wirtschaftskontext umzusetzen.

Kohärenz mit der Schweizer IZA-Strategie sicherstellen

Mit der vom Parlament im Dezember 2024 verabschiedeten Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025-2028² verfolgt die Schweiz folgende Ziele: «Leben retten und den Zugang zur Grundversorgung sicherstellen; zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beitragen; die Umwelt schützen und den Klimawandel bekämpfen; den Frieden fördern sowie die Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stärken.»

Die Bestrebungen der Schweiz in der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit sind wichtig und wertvoll. Der Anspruch muss aber sein, dass einzelne Politikbereiche nicht in einem Widerspruch zueinanderstehen. Darum braucht es auch eine Handels- und Wirtschaftspolitik, die die Menschenrechte und den Schutz der Umwelt gewährleistet und kohärent ist mit der Agenda 2030 sowie der Strategie der internationalen Zusammenarbeit.

Bezüglich globaler Tätigkeiten von Schweizer Grosskonzernen sehen wir hier gewissen Handlungsbedarf und Lücken, die es zu schliessen gilt.

In Einklang mit den Werten der Heilsarmee

Über Ländergrenzen hinweg ist die Heilsarmee bestrebt, Werte wie Gerechtigkeit, Wahrheit, Barmherzigkeit, Gleichheit, Menschenrechte und Frieden als Teil ihrer christlichen Überzeugungen und Praktiken zu fördern.³

Des Weiteren anerkennt die Heilsarmee die Umweltzerstörung als eines der drängendsten Probleme unserer Zeit, das uns alle betrifft. Ihre Auswirkungen treffen die Schwächsten unverhältnismässig stark, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Lebensgrundlagen, Wohnraum und die Möglichkeit, selbstbestimmt zu handeln.⁴

Gestützt auf diesem normativen Rahmen der internationalen Heilsarmee sowie des oben ausgeführten Arguments der Politikkohärenz unterstützt die Heilsarmee Schweiz die zentrale Stossrichtung der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Aus ethischer Sicht geht es im Kern um etwas, das selbstverständlich sein sollte: Dass Schweizer Unternehmen bei ihren Geschäften auch im Ausland die Menschenrechte respektieren und den Schutz der Umwelt gewährleisten.

Wir begrüssen daher, dass der Bundesrat die Anliegen der Initiative in Form eines indirekten Gegenvorschlags aufnimmt und in einem neuen Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung konkretisieren will.

Positiv zu würdigen ist, dass sich der Gegenvorschlag im Grundsatz an internationalen Leitlinien orientiert, insbesondere an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den jüngsten Entwicklungen im EU-Recht.

² Strategie der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2025-2028

³ Positionspapier des Internationalen Hauptquartiers der Heilsarmee «Die Heilsarmee und der Staat»

⁴ Positionspapier des Internationalen Hauptquartiers der Heilsarmee «Umweltschutz»

Allerdings enthält der Gegenvorschlag in unserer Beurteilung Lücken, die noch geschlossen werden müssen, damit das Gesetz in der Praxis die nötige Wirkung erzielen kann.

Insbesondere muss der Entwurf dort nachgebessert werden, wo er hinter die entsprechenden Bestimmungen der EU zurückfällt (Richtlinien CSRD und CSDDD; Stand gemäss Omnibus-Richtlinie vom März 2026). Wir erinnern daran, dass der Bundesrat 2020 im Abstimmungskampf um die erste Konzernverantwortungsinitiative und auch danach immer wieder argumentiert und versprochen hatte, dass die Schweiz sich bei ihrer Regulierung der Unternehmensverantwortung international abstimmen und an der entsprechenden EU-Regulierung orientieren solle. Das sagte die zuständige Bundesrätin etwa auch in der einschlägigen Abstimmungssendung der SRF-Arena.⁵

Nachdem die EU in diesem Bereich inzwischen weitergehende Regeln verabschiedet hat, gilt es heute das damalige Versprechen des Bundesrats einzulösen. Der Entwurf des Gegenvorschlags geht in die richtige Richtung, bleibt aber teilweise noch hinter dem Anspruch und dem Versprechen von 2020 zurück.

Konkrete Anträge zum Entwurf des Gegenvorschlags

1. Geltungsbereich risikobasiert ausgestalten (Art. 4 VE-NUFG)

Die im Entwurf vorgesehenen Schwellenwerte beim Umsatz und Personalbestand sind sehr hoch. Weil diese Schwellenwerte zudem kumulativ erfüllt sein müssen, würden nach dem Entwurf des Gegenvorschlags nur sehr wenige Unternehmen erfasst. Damit besteht die Gefahr, dass gerade Unternehmen aus Sektoren mit erheblichen Risiken für Menschenrechte und Umwelt nicht unter die zentralen Sorgfaltspflichten fallen.

Dies betrifft insbesondere den Rohstoffsektor, in dem die Risiken für Menschenrechte, Umwelt und lokale Gemeinschaften besonders ausgeprägt sein können. Publik gewordene belegen, dass auch Schweizer Unternehmen des Rohstoffsektors in Ländern des globalen Südens zu bedeutenden Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden beigetragen haben. Gerade in diesem Bereich darf die Wirksamkeit des Gesetzes daher nicht an sehr hohen allgemeinen Schwellenwerten scheitern.

Die Heilsarmee Schweiz beantragt deshalb, den Geltungsbereich der neuen Vorgaben risikobasiert zu erweitern. In wenigen, klar zu definierenden Wirtschaftssektoren mit besonders hohen Risiken sollen tiefere Schwellenwerte beim Umsatz und Personalbestand gelten.

Weil die Schweiz im Rohstoffsektor global gesehen eine herausragende Rolle spielt, hat sie hier im Vergleich zu anderen Staaten auch eine überdurchschnittlich grosse Verantwortung.

2. Klimaverantwortung verbindlicher regeln (Art. 11 VE-NUFG)

Die Heilsarmee Schweiz beantragt, die Anforderungen an die Klimaberichterstattung und Klimaverantwortung klarer im Gesetz zu verankern. Unternehmen sollen darlegen, wie ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Ziel des Pariser Klimaübereinkommens vereinbar sind. Dazu gehören Reduktionsziele mit Zwischenzielen, insbesondere für 2030 bis 2050, sowie nachvollziehbare Absenkpfade.

Zudem sollen direkte und indirekte Treibhausgasemissionen einbezogen werden, einschliesslich Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen. Gerade indirekte Emissionen in Wertschöpfungsketten sind für die ökologische Gesamtwirkung vieler Unternehmen zentral.

⁵ SRF «Abstimmungs-Arena» zur Konzernverantwortungsinitiative 30.10.2020

3. Explizite Haftungsnorm beibehalten (Art. 15-17 VE-NUFG)

Ein wirksamer Gegenvorschlag braucht neben einer Aufsicht auch einen glaubwürdigen Rechtsschutz. Die Heilsarmee Schweiz spricht sich deshalb dafür aus, am Grundprinzip einer expliziten Haftungsnorm festzuhalten. Die Variante einer reinen Verweisnorm auf das bestehende Obligationenrecht ist abzulehnen. Sie würde zu wenig Rechtssicherheit schaffen und bliebe klar hinter der EU-Regelung zurück, die einen wirksamen zivilrechtlichen Rechtsschutz verlangt.

Eine ausdrückliche Haftungsnorm ist wichtig für betroffene Personen, aber auch für Unternehmen: Sie schafft klare Erwartungen, stärkt präventives Handeln und verhindert, dass zentrale Fragen erst in langwierigen Einzelfallverfahren geklärt werden müssen.

4. Rechtsschutz wirksam ausgestalten (Art. 18 VE-NUFG)

Damit betroffene Personen ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können, müssen zentrale Verfahrenshürden abgebaut werden. In diesen Punkten fällt der Entwurf des Bundesrats teilweise hinter das EU-Recht zurück.

Die Heilsarmee Schweiz beantragt insbesondere, dass die Verfahrenskosten in entsprechenden Haftungsfällen verhältnismässig ausgestaltet werden. Der Zugang zu Recht darf nicht daran scheitern, dass geschädigte Personen ein untragbares Kostenrisiko eingehen müssen.

Zudem sind Verjährungshürden abzubauen. Solange eine geschädigte Person keine Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person hat, darf die Verjährung nicht zu einem faktischen Ausschluss berechtigter Ansprüche führen.

5. Transparenz in der Aufsicht sicherstellen (Art. 24 VE-NUFG)

Das Öffentlichkeitsprinzip ist als Grundsatz auch im Rahmen des NUG zu wahren. Pauschale Ausschlüsse ganzer Dokumentkategorien, wie sie im Vorentwurf vorgesehen sind, sind unnötig, nicht begründet sowie kontraproduktiv und daher dezidiert abzulehnen.

Geschäftsgeheimnisse und Personendaten können auch ohne pauschalen Ausschluss durch differenzierte Ausnahmen, Schwärzungen oder Teilzugang geschützt werden. Eine wirksame Aufsicht im Bereich der geplanten neuen Sorgfaltspflichten braucht ein Mindestmass an Transparenz, damit ihre Tätigkeit nachvollziehbar bleibt und in der Bevölkerung Vertrauen schaffen kann.

Fazit

Die Heilsarmee Schweiz unterstützt den Erlass eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Damit dieser seinem Ziel gerecht werden kann, muss er aber gezielt nachgebessert werden. Entscheidend sind ein risikobasierter Geltungsbereich, verbindlichere Klimavorgaben, eine explizite Haftungsnorm, wirksamer Zugang zu Recht sowie Transparenz in der Aufsicht. Nur so kann die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen, Politikohärenz wahren und dazu beitragen, Menschenrechte und Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten wirksam zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommissär Henrik Andersen
Präsident des Stiftungsrats

Markus Häfliger
Verantwortlicher Public Affairs